

## 1 Abwägung der zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

### Eingabe:

### Rat der Samtgemeinde Fürstenau:

#### Landkreis Osnabrück vom 04.05.2023:

##### **Regional- und Bauleitplanung**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorbereitende Bauleitplanung. Die Nutzung einer Heizzentrale mit Biomethan betriebem Blockheizkraftwerk (BHKW) entspricht dem Grundsatz D 3.5 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP für den Landkreis Osnabrück.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Kompensation über den Flächenpool „Rittergut Lonne“ entspricht dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichtes und des in der Begründung angesprochenen Immissionsschutz-Gutachtens abgegeben werden.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten, davon ein Immissionsschutzgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begrün-

dung. Dabei ist zu beachten, dass der UWB die Umweltprüfung zum gesamten Plangebiet der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau enthält (ca. 18.000 m<sup>2</sup>). Der Bereich der vorliegenden Änderung (Versorgungsfläche BHKW) bildet dabei nur einen kleinen Flächenanteil des gesamten Plangebietes der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ab (ca. 2.145 m<sup>2</sup>).

Kapitel 2.2.2.1 des UWBs enthält auch Ausführungen zu den Auswirkungen des geplanten Blockheizkraftwerks (BHKW), wobei abschließend auf Basis des erstellten Immissionsgutachtens festgestellt wird, dass das geplante BHKW so errichtet und betrieben werden kann, dass erhebliche Störwirkungen auf störsensible Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitgliedsgemeinde Stadt Fürstenau, keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird bereits in den Nachrichtlichen Übernahmen des Plans sowie in Kapitel 10 der Begründung hingewiesen.

#### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten und für den Bereich auch nicht relevant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft - sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürste-

nau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begründung.

Kapitel 2.2.2.1 des UWBs enthält dabei auch Ausführungen zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen mit der abschließenden Feststellung, dass keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

### **Brandschutz**

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind zu obiger Änderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Zuwegung und die Löschwasserversorgung betreffend, werden in den Stellungnahmen der hauptamtlichen Brandschau zu einzelnen Bebauungsplänen vorgeschlagen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

### **Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 27.03.2023:**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken.**

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird bereits in den Nachrichtlichen Übernahmen des Plans sowie in Kapitel 10 der Begründung hingewiesen.

**LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 04.05.2023:**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begründung.

In Kapitel 2.2.2.2 des Umweltberichts wird zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:

„(...)

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch eine verdichtete Bebauung und sonstige zusätzliche Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme von Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.“

Im Rahmen der Umweltprüfung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde das Schutzgut Boden angemessen in Wert gesetzt. Zur Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelungen wurde in der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau auch für den Bereich der geplanten Versorgungsfläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vorgesehen. Ferner wurden Flächen mit Pflanzbindungen festgesetzt. Die vollständige Kompensation, auch des Eingriffs in den Boden, erfolgt durch externe Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus wird ersichtlich, dass die planbedingten Auswirkungen auf den Boden angemessen ermittelt und fachgerecht bewertet wurden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der

Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Ba-

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). beachtet werden.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Stadt Fürstenau bestehen innerhalb des Plangebietes weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 03.05.2023:**

Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Fürstenau am nordöstlichen Rand der engeren Ortslage Fürstenaus. Nördlich schließen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“, östlich und südlich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ sowie westlich Sportflächen an ihn an.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der 2.145 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich selbst wird bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er jedoch bereits als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen dort nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem bereits vorhandenen, rechtsverbindlich anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool „Rittergut Lonne“ umgesetzt werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Besondere Anforderungen an Umfang und

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum  
Osnabrück vom 13.04.2023:**

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung der auf dem südlichen Flurstück gelegenen Kindertagesstätte wird ein Leitungsrecht für notwendige Versorgungsleitungen benötigt. Eine Skizze haben wir der Stellungnahme mitgesandt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die beabsichtigte Bodennutzung **in den Grundzügen** dargestellt (§ 5 BauGB). Dementsprechend werden im FNP i.d.R. auch nur Haupt-Versorgungsleitungen dargestellt. Hausanschlussleitungen und Leitungsrechte werden im FNP nicht dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Dies wurde im Rahmen des Planverfahrens zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 entsprechend beachtet. Nach Kenntnis der Samtgemeinde wurde im dortigen Verfahren seitens der Westnetz GmbH kein Leitungsrecht gefordert.

Die nun gewünschte Erschließungstrasse liegt in einem Bereich, der gemäß des B-Plans Nr. 46 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde. In Straßenverkehrsflächen werden i.d.R. auch die wesentlichen Ver- und Versorgungsleitungen untergebracht. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Erschließung des Plangebietes weiterhin gesichert ist, so dass sich ein weitergehender diesbezüglicher Regelungsbedarf nicht ergibt.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom  
03.05.2023:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Straße „Franz-

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schä-

Josef-Meurer-Str. (ehem. Am Gültum)“ befindet sich eine Trinkwasserhauptleitung PVC 50. Ich bitte dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

den und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Bezüglich der genannten Trinkwasserleitungen besteht jedoch für die vorliegende Änderung des FNPs kein besonderer Regelungsbedarf.

Die Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung kann wie unter Punkt 8 der Begründung erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der weiteren Planung bitten wir um Beteiligung der Abteilungen „Technik Wasser“ (Frau Oudehinkel, Tel.: 05439 9406-641) und „Technik Abwasser“ (Herr Lobeck, Tel.: 05439 9406-57).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie der Abwasserdruckrohrleitung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.